

Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische Investoren transparenter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Vorschlag einer systemkonformen Lösung

Lic. iur. Roland A. Pfister, EMBA*



*Roland A. Pfister, lic. iur.,
EMBA, Tavernier Tschanz,
Genf, und Lehrbeauftragter
am Institut für Finanzdienst-
leistungen Zug sowie an der
Universität Liechtenstein*

Inhalt

1	Einleitung	20	3.3	Unklare Rechtslage	23
2	Transparente ausländische kollektive Kapitalanlagen	20	3.3.1	Rechtsprechung	23
3	Rückerstattung der Verrechnungssteuer	21	3.3.2	Literatur	23
3.1	Rückerstattungsanspruch der ausländischen kollektiven Kapitalanlage	21	3.3.3	Gutachten der ESTV	24
3.1.1	Rückerstattungsanspruch gemäss Verrechnungssteuergesetz	21	3.3.3.1	Internes Gutachten vom 16.4.1991	24
3.1.2	Rückerstattungsanspruch gemäss Doppelbesteuerungsabkommen	21	3.3.3.2	Internes Gutachten vom 29.3.2007	24
3.2	Rückerstattungsanspruch des inländischen Investors	22	3.3.3.3	Ergebnis	24
3.2.1	Auslegung des Begriffs «Recht zur Nutzung» iSv Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG	22	3.4	Systemkonforme Lösung	24
3.2.1.1	Überblick	22	4	Schlussfolgerung	25
3.2.1.2	Auslegung durch Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht	22		Literatur	26
3.2.2	Nutzungsberechtigung eines inländischen Investors einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage	23		Berichte, Dokumente und Sammelwerke	27
				Rechtsquellen	27
				Praxisanweisungen	28

* Meinem Kollegen Herrn lic. iur. Andrijo Orlar, RA und dipl. Steuerexperte, danke ich herzlich für die wertvollen Anregungen.

1 Einleitung

Die Schweiz gehört betreffend den Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zu den weltweit wichtigsten Finanzzentren. Vertrieben werden dabei grösstenteils ausländische kollektive Kapitalanlagen, d. h. solche, die im Ausland gegründet worden sind und aus der Sicht des Verrechnungssteuerrechts nicht als Inländer gelten.¹ Schweizer Banken und andere Finanzinstitute organisieren diese kollektiven Kapitalanlagen vielfach in Luxemburg, Liechtenstein oder Irland oder wählen für diesen Zweck die Kanal- oder die Kayman-Inseln und andere Orte mit eher nach Ferien oder Abenteuer klingenden Namen.² Gegenüber inländischen kollektiven Kapitalanlagen lässt sich der Einsatz von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen mit steuerlichen, regulatorischen sowie finanziellen Vorteilen begründen. Aus der Sicht der schweizerischen sowie ausländischen Investoren ist die Rückerstattung der Verrechnungssteuer aufgrund des Einflusses auf die Rendite zentral. Im vorliegenden Beitrag soll das Problem der Verweigerung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch die ESTV gegenüber den in der Schweiz steuerpflichtigen Investoren einer transparent besteuerten ausländischen kollektiven Kapitalanlage erörtert werden.

Damit die Schweiz als Wirtschaftsstandort und Finanzplatz den veränderten Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts gerecht werden kann, sind restriktive Steuerpraxen, welche rechtlich nur schwer begründbar sind, zu vermeiden. Meines Erachtens sollte für den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer eine systemkonforme, d. h. dem Geist der schweizerischen Rechtsordnung entsprechende Lösung – mit Blick auf die Interessen der Schweiz und des schweizerischen Finanzplatzes – erarbeitet werden.

2 Transparente ausländische kollektive Kapitalanlagen

Für die Zwecke der Schweizer Einkommens- und Gewinnsteuer muss die Frage beantwortet werden, ob es sich um eine transparent besteuerte ausländische kollektive Kapitalanlage handle. Im Grundsatz kann eine Ausschüttung aus der ausländischen kollektiven Kapitalan-

lage den Besteuerungsregeln von Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG (intransparente Besteuerung, wie bspw. bei einer SICAF³) oder von Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG (transparente Besteuerung,⁴ wie bspw. bei einem FCP,⁵ einer SICAV⁶ oder einer LP⁷) unterliegen. IdR qualifizieren sich ausländische kollektive Kapitalanlagen für die Besteuerungsregeln der transparenten kollektiven Kapitalanlagen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG; die von der kollektiven Kapitalanlage vereinnahmten Vermögenserträge in Form von Zinsen und Dividenden werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet und bei ihnen als solche besteuert, unabhängig davon, ob sie ihnen von der kollektiven Kapitalanlage ausgezahlt wurden (Ausschüttungsfonds⁸) oder nicht (Thesaurierungsfonds⁹). Eine transparent besteuerte kollektive Kapitalanlage liegt immer vor, sofern eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:¹⁰

- ausländische kollektive Kapitalanlage, welche in der Schweiz von der Finma zum Vertrieb zugelassen ist;
- ausländische kollektive Kapitalanlage, die im Sitzstaat einer Aufsicht unterstellt ist;¹¹

3 Investmentgesellschaft mit festem Kapital (société d'investissement à capital fixe).

4 Der Begriff der transparenten Besteuerung bezieht sich nur auf die Einkommens- und Gewinnsteuer (sowie die hier nicht weiter interessierende Vermögens- oder Kapitalsteuer). «Transparente Besteuerung» bedeutet, dass die kollektive Kapitalanlage nicht als Steuersubjekt gilt und die (Netto-)Vermögenserträge und Kapitalgewinne anteilmässig direkt den Anlegern zugerechnet werden. Transparenz kann auch nur teilweise gegeben sein, da z. B. Ausschüttungsfonds im Gegensatz zu Thesaurierungsfonds mit Bezug auf die Einkommens- und Gewinnsteuer nicht vollständig transparent besteuert werden: Bei einem Ausschüttungsfonds werden dem Anleger lediglich die ausgeschütteten Vermögenserträge und Kapitalgewinne steuerlich zugerechnet; die thesaurierten Vermögenserträge und Kapitalgewinne unterliegen somit nicht der Einkommens- oder Gewinnsteuer.

5 Vertraglicher Anlagefonds (fonds commun de placement).

6 Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable).

7 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (limited partnership).

8 Vgl. KS KAG/VStG und StG Ziff. 2.1.2. Bei Ausschüttungsfonds unterliegen thesaurierte Gewinne in der Schweiz nicht der Besteuerung. Die thesaurierten Gewinne unterliegen jedoch im Ausschüttungszeitpunkt idR der Besteuerung, mit Ausnahme von Kapitalgewinnen, Erträgen aus direktem Grundbesitz sowie Kapitalrückzahlungen.

9 Vgl. KS KAG/VStG und StG Ziff. 2.1.2. Bei Thesaurierungsfonds unterliegt grundsätzlich der gesamte Reingewinn in der Schweiz der Besteuerung. Davon ausgenommen sind idR Kapitalgewinne, Erträge aus direktem Grundbesitz sowie Kapitalrückzahlungen.

10 KS KAG/DBS Ziff. 4.6.1.

11 Gemäss KS KAG/DBS anerkannt ist die Aufsicht in: Australien, Andorra, Anguilla, Antigua und Barbuda, Aruba, Bahamas, Belgien, Bermuda, British Virgin Islands, Bulgarien, Kayman-Inseln, Cookinseln, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Guernsey, Hongkong, Irland, Island, Isle of Man, Italien, Japan, Jersey, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Montserrat, Niederlande, Niederländische Antillen, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Rumä-

1 S. Art. 9 Abs. 1 VStG zum Inländerbegriff des Verrechnungssteuerrechts.

2 KAPALLE/TAROLLI, Neue Kreisschreiben zu den kollektiven Kapitalanlagen – Eine Bewertung aus Sicht der Praxis, eine Trilogie, 338. Eine tabellarische Übersicht über die wichtigsten steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit bestimmten Ländern wie Luxemburg, Irland, Grossbritannien und Liechtenstein findet sich in KAPALLE, vor Art. 1 KAG N 1218.

- vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete offene Anlageform, (i) deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist,¹² (ii) die ihren Sitz im Ausland hat und (iii) deren Anleger gegenüber der Anlageform oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben;
- vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete geschlossene Anlageform, (i) deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und (ii) die ihren Sitz im Ausland hat.

Im Folgenden bezieht sich der Ausdruck «ausländische kollektive Kapitalanlage» immer auf durch die Schweiz transparent besteuerte ausländische kollektive Kapitalanlagen gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG.

3 Rückerstattung der Verrechnungssteuer

3.1 Rückerstattungsanspruch der ausländischen kollektiven Kapitalanlage

3.1.1 Rückerstattungsanspruch gemäss Verrechnungssteuergesetz

Enthält das Fondsvermögen einer (transparenten) ausländischen kollektiven Kapitalanlage schweizerische Anlagen, deren Erträge der Verrechnungssteuer unterliegen, stellt sich in einem ersten Schritt die Frage, ob die Verrechnungssteuer von der ausländischen kollektiven Kapitalanlage zurückgefordert werden könne. Ein eigener Rückerstattungsanspruch der ausländischen kollektiven Kapitalanlage setzt gemäss Art. 26 VStG¹³ voraus, dass sie die Verrechnungssteuer gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c VStG auf den Erträgen der von ihr herausgegebenen Anteile entrichtet.

nien, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Turks- und Caicosinseln, Ungarn, Zypern und USA. Vgl. KS KAG/DBS Anhang II.

- 12 Nach der Praxis der ESTV weisen folgende Indizien darauf hin, dass der Zweck einer kollektiven Kapitalanlage gegeben ist: beschränkte Laufzeit der Anlageform, Vorhandensein eines «Offering Memorandum», keine oder sehr eingeschränkte Mitbestimmungsrechte des Anlegers, Reporting/Berichterstattung wie bei beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlagen, Vorhandensein der typischen Funktionsträger wie Investment Manager, Depotbank etc. Vgl. KS KAG/DBS Ziff. 4.6.2.
- 13 Art. 26 VStG: «Die kollektive Kapitalanlage, welche die Verrechnungssteuer auf den Erträgen von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG entrichtet, hat für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage Anspruch auf Rückerstattung der zu ihren Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer; (...).»

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann demnach von der ausländischen kollektiven Kapitalanlage verlangt werden, wenn sie sich gemäss Art. 9 Abs. 1 VStG für Verrechnungssteuerzwecke als Inländerin qualifiziert. Sofern die ausländische kollektive Kapitalanlage nicht im Inland geleitet wird, erfüllt sie die Inländer-eigenschaft und damit die Voraussetzung von Art. 26 VStG grundsätzlich nicht und ist daher nicht verrechnungssteuerpflichtig.¹⁴ Ausländischen kollektiven Kapitalanlagen steht daher idR nach unilateralem schweizerischem Recht kein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu.

3.1.2 Rückerstattungsanspruch gemäss Doppelbesteuerungsabkommen

Weiter ist zu prüfen, ob sich ein Rückerstattungsanspruch einer (transparenten) ausländischen kollektiven Kapitalanlage aufgrund eines DBA ergebe. Damit eine kollektive Kapitalanlage selbst abkommensberechtigt ist, müssen u. a. die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: (i) sie muss eine Person iSd Abkommens sein (Art. 1 iVm Art. 3 Abs. 1 lit. a OECD-MA), (ii) sie muss ansässig iSd Abkommens sein (Art. 1 iVm Art. 4 Abs. 1 OECD-MA), und (iii) die Einkünfte müssen der kollektiven Kapitalanlage zugerechnet werden.¹⁵ Zudem muss die kollektive Kapitalanlage an den von ihr gehaltenen Vermögenswerten als nutzungsberechtigt gelten (s. für Dividenden Art. 10 Abs. 2 OECD-MA und für Zinsen Art. 11 Abs. 2 OECD-MA). Transparent besteuerte kollektive Kapitalanlagen erfüllen idR nicht alle diese Voraussetzungen,

14 Eine ausländische SICAF hat nach Art. 24 Abs. 2 VStG mangels Sitzes im Inland ebenfalls keinen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Vgl. KOSLAR, in: Baker & McKenzie (Hrsg.), Recht der kollektiven Kapitalanlagen, 210; OESTERHELT/WINZAP, Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger, 131.

15 Das Kriterium der Einkünftezurechnung wurde nach unserer Kenntnis erstmals von WASSERMAYER im Jahr 1983 (Die Hinzurechnungsbesteuerung als Qualifikationsproblem des nationalen und des internationalen Steuerrechts) sowie von VAN RAAD im Jahr 1984 (Het Nationale Recht bij de Uitlegging van Belastingverdragen) erwähnt. Das Kriterium wurde dann auch von der herrschenden Lehre in der Schweiz verschiedentlich erörtert und übernommen. Vgl. unter vielen: SALOMÉ, International Taxation of Partnerships: Divergences in the Personal Attribution of Income; DANON, Switzerland's direct and international taxation of private express trusts. With particular references to US, Canadian and New Zealand trust taxation, 296 ff.; DERS., Conflicts of Attribution of Income Involving Trusts under the OECD Model Convention: The Possible Impact of the OECD Partnership Report; DANON/SALOMÉ, De la double imposition internationale; DIES., Avoidance of Double Non-Taxation in Switzerland, sowie auch von TORRIONE, Application des conventions fiscales aux sociétés de personnes. Une approche «systématique».

um ein DBA zu beanspruchen.^{16, 17} Die Schweiz hat mit einigen Staaten Vereinbarungen abgeschlossen, nach denen die kollektive Kapitalanlage stellvertretend für die im Inland ansässigen Investoren den vollen¹⁸ oder teilweisen¹⁹ Anspruch auf Rückerstattung der erhobenen Quellensteuern geltend machen kann.

3.2 Rückerstattungsanspruch des inländischen Investors

Aufgrund des oftmals fehlenden eigenen Rückerstattungsanspruchs der ausländischen kollektiven Kapitalanlage stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, ob der in der Schweiz steuerpflichtige Investor den Rückerstattungsanspruch selbst geltend machen könne. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Schweizer Vermögenserträgen setzt für eine natürliche Person u. a. voraus, dass sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung Wohnsitz im Inland hat (Art. 22 Abs. 1 VStG); juristische Personen und Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit müssen bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren Sitz im Inland haben (Art. 24 Abs. 1 VStG). Der Investor muss gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG zudem im Zeitpunkt der Fälligkeit das Recht zur Nutzung am Anteil der kollektiven Kapitalanlage besitzen.

3.2.1 Auslegung des Begriffs «Recht zur Nutzung» iSv Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG

3.2.1.1 Überblick

Das Recht zur Nutzung resp. die Nutzungsberechtigung ist das Zuordnungselement im Recht der Verrechnungssteuerrückerstattung und dient der Identifikation des Rückerstattungsberechtigten.²⁰ Anhand des Kriteriums der Nutzungsberechtigung soll garantiert werden, dass die Rückerstattung dem effektiven Leistungsempfänger zukommt²¹ und Missbräuche verhindert werden, d. h. die Besteuerung inländischen Wertschriftenvermögens und seines Ertrags sichergestellt wird.²² Obwohl es sich um ein zentrales Kriterium im Schweizer Steuerrecht handelt, wird es im Gesetz nicht näher umschrieben.²³

3.2.1.2 Auslegung durch Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesgericht hat sich verschiedentlich mit dem Recht zur Nutzung iSv Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG auseinandergesetzt. In einem Urteil aus dem Jahr 1993²⁴ wurde festgehalten, dass das Recht zur Nutzung iSv Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG nicht zwingend dem Eigentümer der Vermögenswerte zustehen müsse, sondern dass diejenige Person, die einen obligatorischen Anspruch auf den Nettoertrag hat und diesen behalten kann, als nutzungsbe-rechtigt anzusehen sei.²⁵ Weiter wurde in diesem Entscheid festgehalten, dass der Nutzniesser an einem Vermögenswert als nutzungsbe-rechtigt angesehen werden könne, nicht jedoch der treuhänderische Vermögensverwalter, dem die Vermögenswerte nur fiduziarisch – mit der Pflicht zur Weiterleitung – übertragen sind. Dies wurde in späteren Entscheiden bestätigt.²⁶ Daraus ist ersichtlich, dass das Bundesgericht beim Kriterium des Rechts

16 Demgegenüber kann sich eine SICAF im Sinne von Art. 4 Abs. 1 OECD-MA grundsätzlich als ansässige Person qualifizieren und ein DBA beanspruchen.

17 Unter vielen: OESTERHELT/WINZAP, Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger, 130 ff.; HEUBERGER/OESTERHELT, Collective Investment Vehicles in International Tax Law: The Swiss Perspective, 33 ff. Für mehr Einzelheiten; ED/BONGAARTS, Die Besteuerung von Investmentfonds. Generalbericht. S. ebenfalls: Taxation of Collective Investment Vehicles 2010.

18 Eine vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann bei Zinsen unter den nachstehenden DBA beansprucht werden: Dänemark (Art. 11 Abs. 1 DBA-DK), Deutschland (Art. 11 Abs. 1 DBA-D), Frankreich (Art. 12 Abs. 1 DBA-F), Norwegen (Art. 11 Abs. 1 DBA-N) und Österreich (Art. 11 Abs. 1 DBA-A). Die vollständige Rückerstattung für Dividenden wird nur im DBA mit Dänemark (Art. 10 Abs. 1 DBA-DK) gewährt.

19 Eine teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Dividenden kann unter den nachstehenden DBA beansprucht werden: Australien (Art. 10 Abs. 2 DBA-AUS), Deutschland (Art. 10 Abs. 2 lit. c DBA-D), Frankreich (Art. 11 Abs. 2 lit. a DBA-F), Japan (Art. 10 Abs. 2 lit. b DBA-J), Kanada (Art. 10 Abs. 2 lit. c DBA-CDN), Norwegen (Art. 10 Abs. 2 DBA-N), Österreich (Art. 10 Abs. 2 DBA-A), Schweden (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 DBA-S) und Spanien (Art. 10 Abs. 2 lit. b DBA-E). Die teilweise Rückerstattung für Zinsen wurde nur in den DBA mit Australien (Art. 11 Abs. 2 DBA-AUS), Japan (Art. 10 Abs. 2 DBA-J), Kanada (Art. 10 Abs. 2 lit. c DBA-CDN), Schweden (Art. 11 Abs. 2 DBA-S) und Spanien (Art. 11 Abs. 2 DBA-E) vereinbart.

20 Unter vielen: BAUER-BALMELLI, Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer. Unter besonderer Berücksichtigung der Erträge aus Beteiligungsrechten, 115.

21 Unter vielen: BAUER-BALMELLI, Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer. Unter besonderer Berücksichtigung der Erträge aus Beteiligungsrechten, 115.

22 So auch: BAUMGARTNER, Das Konzept des beneficial owner im internationalen Steuerrecht der Schweiz. Unter besonderer Berücksichtigung der Weiterleitung von abkommensbegünstigten Dividenden- und Zinseinkünften, 42 f.

23 Die Problematik kann mit der kontroversen und unklaren Diskussion im Zusammenhang mit dem Konzept des beneficial owner im internationalen Steuerrecht verglichen werden (unter vielen: DANON, Switzerland's direct and international taxation of private express trusts – with particular references to US, Canadian and New Zealand trust taxation; BAUMGARTNER, Das Konzept des beneficial owner im internationalen Steuerrecht der Schweiz. Unter besonderer Berücksichtigung der Weiterleitung von abkommensbegünstigten Dividenden- und Zinseinkünften).

24 BGer 18.5.1993 E 4 = ASA 62 (1993/94), 705.

25 BGer 18.5.1993 E 4 a.

26 BGer 2A.572/2003 (25.10.2004) E 3.5.2; BGer 2A.660/2006 (8.6.2007) E 4.1.

zur Nutzung nicht zwingend die zivilrechtliche, sondern eher die wirtschaftliche Eigentümerstellung als massgeblich erachtet. Diese Auslegung des Begriffs der Nutzungsberechtigung stösst in der Literatur auf Zustimmung.²⁷

Das Bundesverwaltungsgericht folgt bei der Auslegung des Begriffs des Rechts zur Nutzung iSv Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG ebenfalls einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise; so wird in einem Entscheid aus dem Jahr 2008²⁸ ausgeführt: «Insoweit enthält Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG mit der Umschreibung <Recht zur Nutzung> nicht einen zivilrechtlichen, sondern einen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt und ist demzufolge in wirtschaftlicher Betrachtungsweise auszulegen (...). Dementsprechend ist es durchaus möglich, dass das Recht zur Nutzung einem andern als dem Eigentümer des Vermögenswerts zusteht, etwa wenn dieser vertraglich verpflichtet ist, den Kapitalertrag an Dritte weiterzuleiten, ja sogar wenn zwar keine formelle Verpflichtung zur Weiterleitung des Ertrags besteht, sich aber aus der Gesamtheit der Umstände schliessen lässt, dass der Kapitalertrag dem Eigentümer nicht verbleibt (...).»²⁹

3.2.2 Nutzungsberechtigung eines inländischen Investors einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage

Vorliegend geht es um den Fall eines in der Schweiz steuerpflichtigen Investors, der in eine transparent besteuerte ausländische kollektive Kapitalanlage, welche schweizerische Wertpapiere hält, investiert. Die Ausschüttungen der Erträge von schweizerischen Wertpapieren an die ausländische kollektive Kapitalanlage unterliegen grundsätzlich der Verrechnungssteuer.³⁰ Der Investor hat bspw. bei einer ausschüttenden kollektiven Kapitalanlage einen obligatorischen Anspruch auf die Erträge der Anlagen und kann daher aus wirtschaftlicher Sicht als Nutzungsberechtigter angesehen werden. Weiter werden bei einer (transparent besteuerten) kollektiven Kapitalanlage die Erträge für Einkommens- und Gewinnsteuerzwecke direkt dem in der Schweiz steuerpflichtigen Investor

zugerechnet,³¹ womit er konsequenterweise auch aus Sicht der direkten Steuern als nutzungsberechtigte Person erscheinen muss. Die heutige Umschreibung des Rechts zur Nutzung ist mit dem Konzept des beneficial owner im internationalen Steuerrecht vergleichbar; die in der Lehre erarbeitete und in der Rechtsprechung bestätigte Auffassung hält klar fest, dass sich das Konzept des beneficial owner aufgrund einer substance over form-Betrachtungsweise grundsätzlich auf die wirtschaftliche Realität bezieht und nicht auf formale Kriterien abstellt.³² Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings in einem kürzlich veröffentlichten Urteil den Begriff des beneficial owner eher nach formellen Kriterien ausgelegt.³³ Nach meiner Kenntnis wurde der Entscheid von der ESTV beim Bundesgericht angefochten.

3.3 Unklare Rechtslage

Wie im vorherigen Kapitel gezeigt, sollte bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise dem in der Schweiz steuerpflichtigen Investor das Recht zur Nutzung iSv Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG und damit auch der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, gestützt auf Art. 22 Abs. 1 VStG, zustehen. Im Folgenden soll jedoch gezeigt werden, dass zur Zeit zu dieser Frage keine klare Praxis besteht.

3.3.1 Rechtsprechung

Bis zum heutigen Zeitpunkt gibt es keine Rechtsprechung zur Frage, ob der in der Schweiz steuerpflichtige Investor einer transparent besteuerten ausländischen kollektiven Kapitalanlage, welche ihrerseits in schweizerische Wertpapiere investiert, die Verrechnungssteuer zurückfordern könne, sofern die ausländische kollektive Kapitalanlage selbst nicht rückerstattungsberechtigt ist.

3.3.2 Literatur

In der Literatur wird einhellig die Meinung vertreten, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer einer transparent besteuerten ausländischen kollektiven Kapitalanlage, welche in schweizerische Anlagen investiert, den in der Schweiz steuerpflichtigen Investoren gewährt werden müsse, sofern die ausländische kollektive Kapitalanlage selbst oder stellvertretend nicht rückerstat-

27 Unter vielen: BAUER-BALMELLI, Art. 21 VStG N 12; LISSI, Steuerfolgen von Gewinnausschüttungen schweizerischer Kapitalgesellschaften im internationalen Konzernverhältnis, 165.

28 BVGer A-4084/2007 (5.11.2008) E 5.3.2.

29 S. auch BVG 2011/6 E 7.3.2 zum Begriff des beneficial owner nach dem OECD-MA: «Vor allem ist die bisher in der Lehre erarbeitete und in der Rechtsprechung bestätigte Auffassung beachtenswert, dass sich das Konzept des <beneficial owner> anhand einer sogenannten <substance over form>-Betrachtung auf die wirtschaftliche Realität bezieht und nicht auf die (zivilrechtliche) Form abstellt (...).»

30 Art. 4 Abs. 1 VStG.

31 Art. 10 Abs. 2 DBG; Art. 7 Abs. 3 StHG (Ausnahme: direkter Grundbesitz).

32 S. z. B.: High Court, Chancery Division, Indofood International Finance Ltd. gegen JP Morgan Chase Bank N. A., 7.10.2005 = International Tax Law Reports 8 (2005), 235; Court of Appeal, Indofood International Finance Ltd. gegen JP Morgan Chase Bank N. A., 2.3.2006, EWCA Civ 158 = International Tax Law Reports 8 (2006), 1 ff. Für weitere Details: Clarification of the Meaning of «Beneficial Owner».

33 BVGer A-6537/2010 (7.3.2012).

tungsberechtigt ist.³⁴ Die Literatur stellt dabei auf die wirtschaftliche Auslegung des Begriffs des Rechts zur Nutzung sowie auf den Zweck der Verrechnungssteuer ab.³⁵

3.3.3 Gutachten der ESTV

Die Frage der Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen wird in 2 publizierten internen Gutachten und einer Mitteilung einer Praxisänderung der ESTV behandelt.

3.3.3.1 Internes Gutachten vom 16.4.1991

Gemäss dem Gutachten vom 16.4.1991 kann ein in der Schweiz steuerpflichtiger Investor einer transparent besteuerten ausländischen kollektiven Kapitalanlage, welche ihrerseits in schweizerische Wertpapiere investiert, die Verrechnungssteuer nicht zurückfordern: «Die inländischen Besitzer von Anteilen an einem luxemburgischen Anlagefonds sind nicht berechtigt, eine (anteilmässige) Rückerstattung der zu Lasten des Fonds anfallenden Verrechnungssteuer zu beanspruchen.»³⁶ Eine nähere Begründung fehlt.

Diese Aussage erfolgte im Rahmen der Erörterung der (eigenen) Rückerstattungsberechtigung der kollektiven Kapitalanlage gemäss Art. 26 VStG und nicht des Rückerstattungsanspruchs inländischer Investoren gemäss Art. 22 Abs. 1 bzw. Art. 24 Abs. 1 VStG.

3.3.3.2 Internes Gutachten vom 29.3.2007

Das Gutachten vom 29.3.2007 betrifft den Fall eines in der Schweiz steuerpflichtigen Investors einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage in Form einer Gesellschaft (SICAF oder SICAV), welche ihrerseits mittels einer schweizerischen kollektiven Kapitalanlage in schweizerische Wertpapiere investiert. «Ausländische kollektive Kapitalanlagen in Form einer Gesellschaft (SICAF oder SICAV) gelten für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer als transparent, sofern die betroffene Gesellschaft keine eigenständige Anspruchsberechtigung

nach DBA erhält. Demzufolge wird das Recht zur Nutzung an durch solche kollektive Kapitalanlagen realisierten Erträgen bei Fehlen eines anwendbaren DBA direkt den Anlegern zugesprochen. Investiert somit ein Inländer in einen luxemburgischen SICAV, der seinerseits Anlagen in einen schweizerischen Thesaurierungsfonds tätigt, liegt das Recht zur Nutzung an den Erträgen des Thesaurierungsfonds beim inländischen Anleger.»³⁷ Das im Gutachten dargestellte Beispiel bezieht sich auf eine Fund-of-Funds- oder Dachfonds-Struktur.³⁸ Insbesondere wird explizit festgehalten, dass dem in der Schweiz steuerpflichtigen Investor das Recht zur Nutzung an den Erträgen zustehe.

3.3.3.3 Ergebnis

Die publizierten internen Gutachten der ESTV widersprechen sich. Einerseits sind die in der Schweiz steuerpflichtigen Investoren einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage für die Verrechnungssteuer nicht rückerstattungsberechtigt (internes Gutachten vom 16.4.1991); andererseits kann die Rückerstattungsberechtigung für SICAF und SICAV bejaht werden (gemäss dem zeitlich jüngeren internen Gutachten vom 29.3.2007). Von Seiten der ESTV wird die Meinung vertreten, dass nur die Praxis vom 16.4.1991 massgebend und anwendbar sei, basierend auf einer Praxisänderung am 1.2.2011.³⁹

3.4 Systemkonforme Lösung

Im Hinblick auf eine sachgerechte Behandlung von Investitionen inländischer Anleger in steuerlich transparente ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche ihrerseits in schweizerische Wertpapiere investieren, werden in der folgenden Tabelle die Verrechnungssteuerfolgen einer solchen Konstellation bei Zugrundelegung der Praxis gemäss Gutachten vom 16.4.1991⁴⁰ mit jenen eines rein schweizerischen⁴¹ sowie eines rein ausländischen Sachverhalts⁴² verglichen.

34 HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefonds-ähnlichen Instrumente sowie deren Anteilhaber in der Schweiz, 488 iVm 485; OESTERHELT/WINZAP, Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger, 136; HEUBERGER/OESTERHELT, Collective Investment Vehicles in International Tax Law: The Swiss Perspective, 36; OESTERHELT, vor Art. 1 KAG N 342.
35 HESS, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefonds-ähnlichen Instrumente sowie deren Anteilhaber in der Schweiz, 488 iVm 485; OESTERHELT/WINZAP, Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger, 136; HEUBERGER/OESTERHELT, Collective Investment Vehicles in International Tax Law: The Swiss Perspective, 36; OESTERHELT, vor Art. 1 KAG N 342.
36 Praxis II, Art. 26 Abs. 3 VStG Nr. 3 (ohne Auszeichnungen zitiert).

37 Praxis II, Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG Nr. 77 (ohne Auszeichnungen zitiert).

38 Für mehr Einzelheiten s. HESS/SCHERRER, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz und deren Anleger, 438.

39 S. Praxis II, Art. 21 Abs. 1 lit. a VStG Nr. 88.

40 S. Abschn. 3.3.3.1.

41 S. Abschn. 3.1 und 3.2.

42 S. Abschn. 3.1 und 3.1.2.

Tab.: Vergleich der Verrechnungssteuerfolgen

	Inländische KA/ inländischer Investor	Ausländische KA/ ausländischer Investor	Ausländische KA/ inländischer Investor*
Kollektive Kapitalanlage:			
Brutto-Ertrag inländischer Anlagen	100	100	100
./. 35 % VSt	-35	-35	-35
Netto-Ertrag	65	65	65
+ VSt-Rückerstattung	35	–	–
Brutto-Ausschüttung	100	65	65
./. 35 % VSt	-35	–	–
Netto-Ausschüttung	65	65	65
Investor:			
Netto-Ausschüttung	65	65	65
+ VSt-Rückerstattung und ggf. Anrechnung	35	35**	–
Einkommen	100	100	65

* Gemäss Praxis der ESTV.

** Abhängig von anwendbarem DBA.

Im Fall eines inländischen Investors einer transparent besteuerten ausländischen kollektiven Kapitalanlage, welche in schweizerische Wertpapiere investiert, sollten die Verrechnungssteuerfolgen gleich ausfallen wie im rein schweizerischen und im rein ausländischen (ausländische kollektive Kapitalanlage und ausländischer Investor) Sachverhalt, sofern der Investor die ihm zuzurechnenden Erträge korrekt deklariert. Es lässt sich nicht rechtfertigen, dass der ausländische Investor, gestützt auf ein eventuelles DBA, die Verrechnungssteuer (ganz oder teilweise) zurückverlangen kann, nicht jedoch der in der Schweiz ansässige Investor.⁴³ Aufgrund des fehlenden Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer der ausländischen kollektiven Kapitalanlage ist es daher sinnvoll, dass dem inländischen Investor, welcher das Recht zur Nutzung hat, der Rückerstattungsanspruch zugesprochen wird. Diese Lösung deckt sich abstrahiert betrachtet mit der oben analysierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung⁴⁴ und der Praxis der ESTV bei irrevocable fixed interest trusts, wo das Recht zur Nutzung dem in der Schweiz steuerpflichtigen Begünstigten zuerkannt wird.⁴⁵

Bei einer transparenten (ausschüttenden⁴⁶ oder thesaurierenden) kollektiven Kapitalanlage unterliegen 100 % des zurechenbaren Nettoertrags nach Art. 18 bzw. 20 Abs. 1

lit. e DBG der Einkommenssteuer und nach Art. 58 DBG der Gewinnsteuer.⁴⁷ Die Verweigerung des Rückerstattungsanspruchs verletzt in klarer Weise den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Art. 127 Abs. 2 BV und konterkariert geradezu die Grundidee des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Hauptzweck der Verrechnungssteuer ist die Sicherstellung der Deklaration der aus dem Vermögen fließenden Erträge im Inland durch den inländischen Steuerpflichtigen.⁴⁸ Die Verrechnungssteuer ist insoweit eine Massnahme zur Förderung der Steuerehrlichkeit. Einem steuerehrlichen Inländer muss die Verrechnungssteuer somit vollumfänglich zurückerstattet werden und darf keine definitive Belastung darstellen. Genau dies würde die hier vorgeschlagene Lösung sicherstellen.

4 Schlussfolgerung

Es ist sicherlich schwierig für die Steuerverwaltungen, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für ausländische kollektive Kapitalanlagen mit einer Vielzahl von in der Schweiz ansässigen Investoren praktisch zu handhaben. Der damit verbundene administrative Aufwand würde in aller Regel in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe der potentiellen Rückerstattungsansprüche stehen. Diese Betrachtung würde jedoch zu einer restriktiven, rechtlich nicht begründbaren Praxis führen. Eine solche

43 Vgl. HEUBERGER/OESTERHELT, *Collective Investment Vehicles in International Tax Law: The Swiss Perspective*, 35 f.

44 S. Abschn. 3.2.1.2.

45 S. KS Trustbesteuerung Ziff. 7.2.2.

46 Eine ausschüttende kollektive Kapitalanlage qualifiziert sich gemäss der ESTV, wenn in den Basisdokumenten eine Ausschüttungsvorschrift von mindestens 70 % des jährlichen Nettoertrages, inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren, enthalten ist. Vgl. KS KAG/VStG und StG Ziff. 2.1.2.

47 Vgl. OESTERHELT/WINZAP, *Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger*, 120.

48 BAUER-BALMELLI, *Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer. Unter besonderer Berücksichtigung der Erträge aus Beteiligungsrechten*, 6 ff.

Praxis wäre umso schockierender, wenn es sich um einen geschlossenen Anlegerkreis von nur wenigen inländischen Investoren handelt, die den Rückerstattungsanspruch für Erträge einzelner, umfangreicher Anlagen beantragen möchten und überdies den Steuerbehörden jährlich einen detaillierten Nachweis über die zurechenbaren Erträge erbringen. Eine Pflicht zur Nachweisführung über die Besteuerung der verrechnungssteuerbelasteten zurechenbaren Erträge – entweder durch die Anleger oder die rechtlichen Vertreter der kollektiven Kapitalanlagen – kann jedoch die Aufgabenerfüllung der Steuerverwaltungen erheblich erleichtern.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Art. 26 VStG auf ausländische kollektive Kapitalanlagen grundsätzlich keine Anwendung findet. Der Verrechnungssteuer-Rückerstattungsanspruch inländischer Investoren einer transparent besteuerten ausländischen kollektiven Kapitalanlage, welche ihrerseits in schweizerische Wertpapiere investiert, muss nach dem Recht zur Nutzung gemäss Art. 21 VStG beurteilt werden. Das Recht zur Nutzung an den Erträgen der kollektiven Kapitalanlage und der entsprechende Rückerstattungsanspruch müssen direkt den inländischen Anlegern zugesprochen werden. Nur so werden wirtschaftlich gleiche Tatbestände (Anlagen in ausländische transparent besteuerte kollektive Kapitalanlagen) auch verrechnungssteuerlich gleich behandelt.

Literatur

- BAUER-BALMELLI MAJA, Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer. Unter besonderer Berücksichtigung der Erträge aus Beteiligungsrechten, Diss., Zürich 2001
- in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. II/2, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG), 2. A., Basel u. a. 2012
- BAUMGARTNER BEAT, Das Konzept des beneficial owner im internationalen Steuerrecht der Schweiz. Unter besonderer Berücksichtigung der Weiterleitung von abkommensbegünstigten Dividenden- und Zinseinkünften, Diss., Zürich 2010
- DANON ROBERT, Conflicts of Attribution of Income Involving Trusts under the OECD Model Convention: The Possible Impact of the OECD Partnership Report, Intertax 2004, 210
- Switzerland's direct and international taxation of private express trusts. With particular references to US, Canadian and New Zealand trust taxation, Diss., Zürich u. a. 2004
- DANON ROBERT/SALOMÉ HUGUES, Avoidance of Double Non-Taxation in Switzerland, in: Michael Lang (Hrsg.), Avoidance of Double Non-Taxation, Wien 2003, 381
- De la double imposition internationale, ASA 73 (2004/05), 337
- ED LYNNE J./BONGAARTS PAUL J. M., Die Besteuerung von Investmentfonds. Generalbericht, CDFI LXXXIIB (1997), 107
- HESS TONI, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, Diss., Zürich 2001
- HESS TONI/SCHERRER PATRICK, Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz und deren Anleger, ASA 2008/09, 361
- HEUBERGER RETO/OESTERHELT STEFAN, Collective Investment Vehicles in International Tax Law: The Swiss Perspective, Intertax 2010, 31
- KAPALLE URS, in: Basler Kommentar zum Kollektivanlagengesetz, Basel 2009
- KAPALLE URS/TAROLLI SCHMIDT NADIA, Neue Kreisschreiben zu den kollektiven Kapitalanlagen – Eine Bewertung aus Sicht der Praxis, eine Trilogie, StR 2009, 338 (1. Teil), 633 (2. Teil)
- KOSLAR FRANO, in: Baker & McKenzie (Hrsg.), Recht der kollektiven Kapitalanlagen, Bern 2007
- LISSI ALBERTO, Steuerfolgen von Gewinnausschüttungen schweizerischer Kapitalgesellschaften im internationalen Konzernverhältnis, Diss., Zürich u. a. 2007
- OESTERHELT STEFAN, in: Basler Kommentar zum Kollektivanlagengesetz, Basel 2009
- OESTERHELT STEFAN/WINZAP MAURUS, Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger, FStR 2008, 266 (1. Teil), FStR 2009, 25 (2. Teil), 115 (3. Teil)
- SALOMÉ HUGUES, International Taxation of Partnerships: Divergences in the Personal Attribution of Income, Zürich u. a. 2002
- TORRIONE HENRI, Application des conventions fiscales aux sociétés de personnes. Une approche «système», in: FS Walter Ryser, Bern 2005, 227
- VAN RAAD KEES, Het Nationale Recht bij de Uitlegging van Belastingverdragen, in: J. F. M. Giele u. a. (Hrsg.), Van Wet Naar Recht. Opstellen Aangeboden aan Prof. mr J. P. Scheltens, Deventer 1984, 159
- WASSERMAYER FRANZ, Die Hinzurechnungsbesteuerung als Qualifikationsproblem des nationalen und des in-

ternationalen Steuerrechts, *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)* 1983, 352

Berichte, Dokumente und Sammelwerke

Clarification of the Meaning of «Beneficial Owner», Clarification of the Meaning of «Beneficial Owner» in the OECD Model Tax Convention. Discussion Draft (of 4-29-2011 to 7-15-2011), www.oecd.org/tax/taxtreaties/47643872.pdf

OECD-MA, OECD-Musterabkommen, in: OECD, Model Tax Convention on Income and on Capital, Condensed Version, Stand 22.7.2010, 8. A., Paris 2010, 17, www.oecd-ilibrary.org/taxation/model-tax-convention-on-income-and-on-capital-condensed-version-2010_mtc_cond-2010-en

Praxis II, Die Praxis der Bundessteuern, II. Teil: Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, 2 Bde., Hrsg.: Maja Bauer-Balmelli/Markus Küpfer, Therwil-Basel (Loseblatt)

Revised Proposals Concerning the Meaning of «Beneficial Owner», Revised Proposals Concerning the Meaning of «Beneficial Owner» in Articles 10, 11 and 12 of the OECD Model Tax Convention (of 10-19-2012 to 12-15-2012), www.oecd.org/ctp/tax-treaties/Beneficialownership.pdf

Taxation of Collective Investment Vehicles 2009, The Taxation of Collective Investment Vehicles and Procedures for Tax Relief for Cross-Border Investors on the Granting of Treaty Benefits with Respect to the Income of Collective Investment Vehicles. Report of the Informal Consultative Group (of 1-12-2009), OECD, Paris 2009, www.oecd.org/dataoecd/34/26/41974553.pdf

Taxation of Collective Investment Vehicles 2010, The Granting of Treaty Benefits with Respect to the Income of Collective Investment Vehicles (of 4-23-2010), OECD, Paris 2010, www.oecd.org/dataoecd/59/7/45359261.pdf

Rechtsquellen

DBA-A, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (vom 30.1.1974), SR 0.672.916.31

DBA-AUS, Abkommen zwischen der Schweiz und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf

dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (vom 28.2.1980), SR 0.672.915.81

DBA-CDN, Abkommen zwischen der Schweiz und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (vom 5.5.1997), SR 0.672.923.21

DBA-D, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (vom 11.8.1971), SR 0.672.913.62

DBA-DK, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (vom 23.11.1973), SR 0.672.931.41

DBA-E, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (vom 26.4.1966), SR 0.672.933.21

DBA-F, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (vom 9.9.1966), SR 0.672.934.91

DBA-J, Abkommen zwischen der Schweiz und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (vom 19.1.1971), SR 0.672.946.31

DBA-N, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (vom 7.9.1987), SR 0.672.959.81

DBA-S, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (vom 7.5.1965), SR 0.672.971.41

DBG, BG über die direkte Bundessteuer (vom 14.12.1990), SR 642.11

KAG, BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) (vom 23.6.2006), SR 951.31

KKV, V über die kollektiven Kapitalanlagen (vom 22.11.2006), SR 951.311

StHG, BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (vom 14.12.1990), SR 642.14

VStG, BG über die Verrechnungssteuer (vom 13.10.1965), SR 642.21

VStV, VV zum BG über die Verrechnungssteuer (vom 19.12.1966), SR 642.211

Praxisanweisungen

KS Trustbesteuerung, KS Nr. 30 der SSK – Besteuerung von Trusts (vom 22.8.2007), www.steuerkonferenz.ch/downloads/kreisschreiben/ks030_d.pdf, zugleich KS Nr. 20 (1-020-DV-2008-d) der ESTV – Besteuerung von Trusts (vom 27.3.2008)

KS KAG/VStG und StG, KS Nr. 24 der ESTV (1-024-VS-2008-d) – Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben (vom 1.1.2009)

KS KAG/DBS, KS Nr. 25 der ESTV (1-025-D-2009-d) – Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger (vom 5.3.2009)